

zubereiten und es ihm zu reichen. Cajus muß unterrichtet werden, auf daß er die heilige Communion von einer gewöhnlichen Speise zu unterscheiden vermöge; er muß, wenn er sich schwerer Sünden bewußt ist, sie beichten und von ihnen absolviert werden; er muß zur Vornahme von frommen Uebungen, welche den fruchtbaren Empfang der heiligen Communion bedingen und fördern, angeleitet werden. Nach dem Empfange des Viaticum ist ihm das heilige Sacrament der letzten Delung zu spenden und der Sterbeablaß zu ertheilen. Nach seinem Ableben ist seine Leiche nach dem Ordo sepeliendi adultos zu begraben. Cf. Bened. XIV. de Synodo Dioecesis. l. VII. ep. 12. 1. Recte tamen et sine reprehensione poterit (Episcopus) Synodali Constitutione parochos compellere ad administrandum ss. Viaticum pueris mox decessuris, si eos compererint tantam assequutos judicii maturitatem, ut cibum istum coelestem et supernum a communi et materiali discernant: haud enim leviter delinquere credimus, qui pueros etiam duodennos et perspicacis ingenii sinunt ex hac vita migrare sine Viatico hanc unam ob causam, quia scilicet nunquam antea parochorum certe incuria et oscitantia eucharisticum panem degustarunt. S. Alphons. Th. m. VI. n. 301. dub. 2. Benger-Flarmann, Past.-Theol. I. S. 818. Lehmkuhl, Th. m. II. p. 106. n. 147. 2. Aertnys, th. m. II. n. 91. q. 6. p. 55.

München.

Univ.-Prof. Dr. Joh. Wirthmüller.

XV. (An welche Behörde sind die Matrikenscheine für Italiener einzusenden?) Es scheint noch immer Pfarrämter zu geben, welche den Erlaß des hohen Ministeriums des Innern vom 28. December 1883, demzufolge die Geburts-, Trauungs- und Todtenscheine der italienischen Staatsangehörigen am Schlusse eines jeden Quartals den betreffenden Bezirkshauptmannschaften einzusenden seien, vor Augen haben und demgemäß handeln. Jedoch schon mit Erlaß desselben Ministeriums vom 8. Juli 1884 wurde die obige Bestimmung dahin abgeändert, daß der Geschäftsbeschleunigung wegen die erwähnten Matrikenscheine für Italiener von den Pfarrämtern unmittelbar an das Ordinariat in Vorlage zu bringen seien. Und warum? Weil das bischöfliche Ordinariat in erster Linie berufen ist, die Matrikenauszüge, welche Italiener betreffen, zu legalisieren. Erhalten die Bezirkshauptmannschaften von den Pfarrämtern diese Matrikenscheine, so wird dadurch der Geschäftsgang verzögert; denn das hochwürdigste bischöfliche Ordinariat hat nach Beisehung der Legalisierungsclausel sämtliche Matrikenauszüge quartalsweise an die k. k. Statthalterei zu leiten. (Siehe Linzer Diöcesanblatt Nr. 20, Jahrgang 1821, pag. 204 und 250 die Note; St. Pöltener Consistorial-Currende Nr. 2, § 4 vom Jahre 1884.) Diefelbe Bestimmung wurde mit Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. Jänner 1886, Zahl 1396,

neuerdings angeordnet und besonders auf den Einreichungstermin hingewiesen, daß künftig die Matrikenauszüge, welche italienische in Oesterreich lebende Staatsangehörige betreffen, pünktlich innerhalb der festgesetzten Endtermine (d. i. bis zum 15. April, 15. Juli, 15. October und 15. Jänner) unter Anschluß eines nach den Kategorien der Urkunden geordneten Verzeichnisses im Wege der k. k. Statthalterei an das k. k. Ministerium des Innern in Vorlage zu bringen sind, daß ferner in den bezüglichen Berichten ausdrücklich anzugeben ist, für welches Quartal die Vorlage erfolgt und daß für den Fall, daß keine solchen Urkunden einlangen sollten, innerhalb der obigen Termine eine Fehlanzeige zu erstatten sei. (Siehe Linzer Quartalschrift 1887, Zweites Heft, pag. 496.)

Der langen Rede kurzer Sinn ist also die Weisung der citierten Erlässe:

1. Die Pfarrämter schicken — am besten — von Fall zu Fall von jedem mit einem italienischen Staatsangehörigen vorgenommenen Matrikenacte den betreffenden Matrikenauszug (in deutscher oder in italienischer Sprache ausgefertigt) an das bischöfliche Ordinariat; nur bei Trauungen von Personen, welche verschiedenen italienischen Gemeinden angehören, sind zwei ex offio-Trauungsscheine einzusenden.

2. Das bischöfliche Ordinariat legalisiert, sammelt und sortiert die von den Pfarrämtern eingelangten Matrikenscheine und sendet sie quartaliter (wie oben) mit Bericht an die k. k. Statthalterei oder erstattet eine Fehlanzeige.

3. Die k. k. Statthalterei übermittelt die vom bischöflichen Ordinate legalisierten Matrikenauszüge zur weiteren Amtshandlung an das k. k. Ministerium des Innern oder gibt einen Fehlbericht.

Petenbach.

Dechant P. Wolfgang Dannerbauer.

XVI. (Dürfen scheinbar Gesunden die heiligen Sterbsacramente gespendet werden?) Eine Krankenschwester erzählt mir folgendes. Als sie in der Pfarrei S., Diocese M., stationiert war, kam eines Tages eine Frau, etwa fünfzig Jahre alt, zum Pfarrer und bat: „Hochwürden, haben Sie die Güte, mich zu versehen; ich sterbe.“ Der Pfarrer betrachtete sich die Frau und fand an ihr kein Symptom von Krankheit, geschweige denn von Todesgefahr. Er bemerkte ihr, die heiligen Sterbsacramente dürfe man nur Schwerkranken spenden. Sie aber erklärte mit aller Bestimmtheit: „Ich sterbe heute noch.“ Er glaubte annehmen zu müssen, sie sei geistesgestört, und um sie zu beruhigen und aus dem Hause zu bringen, sagte er ihr: „Gut, gehen Sie nachhause, es wird ein Priester kommen“, und schickt in der That nach einiger Zeit seinen Vicar, vielleicht nur, um sein Versprechen zu erfüllen. Die Frau gieng nachhause, legte sich zu Bett und schickte nach einer Krankenschwester; dort besteht allgemein die Sitte, daß bei einer Provisur